

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Geplanter Pensionsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dessen Anlagestrategie am Kapitalmarkt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Finanzausschuss wurden wiederholt Pläne vorgetragen, die beiden Pensionsfonds Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu einem zusammenzuführen und am Kapitalmarkt anzulegen.

1. Welche Institutionen oder Behörden werden für die Verwaltung und das Management des kommenden Pensionsfonds verantwortlich sein?

Im Allgemeinen wird auf die Drucksache 8/3455 „Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verwiesen.

Der oben genannte Gesetzentwurf sieht die Auflösung der Versorgungsrücklage Mecklenburg-Vorpommern sowie die vollständige Übertragung der Mittel an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern vor.

Das Anlagemanagement des Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern wurde zum 1. Januar 2024 vollständig auf die Deutsche Bundesbank übertragen.

2. Welche Organisationen, Verwahrstellen, Kreditinstitute usw. werden mit der Verwahrung der Wertpapiere und des Geldvermögens betraut?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie entwickelten sich die Rücklagen und Rückstellungen für die Pensionen der beiden bestehenden Sondervermögen seit 2014 und in welcher Höhe wird das neue Sondervermögen aufgesetzt (bitte nach Jahr, Sondervermögen, Höhe der Rücklage und Rückstellungen auflisten)?

Gemäß den Vermögensübersichten entwickelten sich die Sondervermögen wie folgt:

Jahr	Versorgungsrücklage M-V (netto) in Euro	Versorgungsfonds M-V (netto) in Euro
2014	75 027 782,92	127 136 606,90
2015	90 162 539,53	181 364 211,91
2016	107 093 571,76	226 422 039,28
2017	127 817 580,99	277 719 189,48
2018	152 577 419,27	339 785 663,43
2019	181 327 670,89	471 577 311,22
2020	214 048 432,73	570 276 857,05
2021	252 626 080,85	684 827 777,21
2022	291 248 025,46	811 189 480,39
2023*	337 280 537,36	955 145 328,13

* Die Vermögensübersicht 2023 liegt final noch nicht vor, daher handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In welche Wertpapiere wurde und wird in welcher Höhe investiert (bitte nach WKN/ISIN, Jahr und Geldbetrag auflisten)?
Wie sehen die Merkmale der Finanzanlagen aus (bitte nach WKN/ISIN, Typ der Finanzanlage, Ausgabeaufschlag, laufende Kosten, Risikoklasse, Ausschüttung, Besteuerung usw. auflisten)?

Im Rahmen des Anlagemanagements durch die Deutsche Bundesbank sind bereits in wenigen Wochen 50 Aktien- und 48 Rentenpapiere (Tendenz stark steigend) mehrfach gekauft worden, wobei jedes einzelne Wertpapier etwa alle zwei Wochen durch weitere Käufe oder Verkäufe nachjustiert wird. Darüber hinaus sind an mehreren Terminen im Jahr Veränderungen der einzelnen Gewichte am Wertpapierbestand insgesamt vorgesehen.

Die Beantwortung der Frage würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. Nach welchen exakten Kriterien wählt die Landesregierung die Wertpapiere aus?

Grundlage für die Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie sind die Anlagerichtlinien des Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern und der Versorgungsrücklage Mecklenburg-Vorpommern.

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

6. Welche durchschnittlichen Renditeziele gibt sich die Landesregierung?
Welche Risiken plant die Landesregierung kurz- oder mittelfristig ein?

Die laufzeitspezifischen Renditen, zu denen sich das Land Mecklenburg-Vorpommern am Kapitalmarkt finanzieren könnte, dienen der Deutschen Bundesbank als Untergrenze für Investments in Rentenpapiere des Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

Hinsichtlich des Portfolios werden kurz und mittelfristige Schwankungen des Marktwertes zu verzeichnen sein, gleichwohl ist unter Berücksichtigung der globalen und historischen Entwicklung von Wertpapieren und nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass über einen auf ewig angelegten Zeitraum die durchschnittliche Performance des Portfolios oberhalb der Verschuldungsrenditen des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Kapitalmarkt liegen werden.

7. Welche externen Dienstleister wurden oder werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, um Finanzanlagen für den Pensionsfonds zu beraten, zu kaufen, zu verwahren oder zu bewirtschaften (bitte nach Jahr, Firma, Personen, Zweck, Betrag, Vertragsgestaltung und Kosten auflisten)?

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Übernahme des Anlagemanagements durch die Deutsche Bundesbank kostenneutral. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien wurden die beiden Dienstleister Solactive AG und Institutional Shareholder Services AG beauftragt.

Die Solactive AG stellt Informationen über einen nachhaltigen Aktienindex und die Institutional Shareholder Services AG stellt Informationen über nachhaltige Rentenpapiere in Umsetzung der Anlagerichtlinien bereit.

Die Vergütung der beiden Dienstleister ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Betrag brutto in Euro
Solactive AG	136 850
Institutional Shareholder Services AG	17 850
Gesamtkosten	154 700

Für die Folgejahre ist eine jährliche Steigerung der Dienstleistungsvergütung in Höhe von 2,5 Prozent p. a. vereinbart worden.

Anlage 1

**Anlagerichtlinien
für die Verwaltung von Mitteln
des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
durch die Deutsche Bundesbank**

Das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlässt gemäß § 4 (2) des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VersFondsG) folgende Anlagerichtlinien:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung von Mitteln des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (kurz: Sondervermögen) durch die Deutsche Bundesbank (kurz: Bundesbank) gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 1. Januar 2024.

**§ 2
Anlagegrundsätze**

(1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen und passiven Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.

(3) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten und den Marktbedingungen – zeitnah nach den Zahlungseingängen. Noch nicht in Wertpapieren angelegte Beträge werden auf einem zum Sondervermögen gehörenden Girokonto bei der Bundesbank geführt.

**§ 3
Schuldverschreibungen**

(1) Zulässige Anlageklassen sind Euro-denominierte, handelbare, festverzinsliche

a) Schuldverschreibungen

- folgender Staaten und regionaler Gebietskörperschaften:
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 - Länder-Gemeinschaften,
 - Bund/Länder-Gemeinschaft,
 - anderer EWR-Staaten

- folgender supranationaler Organisationen:
 - Entwicklungsbank des Europarates,
 - Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
 - Europäische Finanzstabilisierungsfazilität,
 - Europäische Investitionsbank,
 - Europäische Union,
 - Europäischer Stabilitätsmechanismus,
 - Nordic Investment Bank,
 - Weltbank.
- folgender staatlich dominierter Emittenten:
 - Agence Francaise de Developpement
 - Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG,
 - Bank Nederlandse Gemeenten,
 - Bayerische Landesbodenkreditanstalt,
 - Caisse d' Amortissement de la Dette Sociale,
 - Finnvera OYJ,
 - FMS Wertmanagement,
 - Kommunalbanken Norway,
 - KommuneKredit,
 - Kommuninvest i Sverige,
 - Kreditanstalt für Wiederaufbau,
 - Landeskreditbank Baden-Württemberg,
 - Landwirtschaftliche Rentenbank,
 - LfA Förderbank Bayern,
 - Municipality Finance,
 - Nederlandse Financierings-Maatschappik voor Ontwikkelingslanden,
 - Nederlandse Waterschapsbank,
 - ÖBB-Infrastruktur AG,
 - Société Nationale des Chemins de fer Français,
 - Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,
 - Investitionsbank Schleswig-Holstein,
 - NRW.BANK.

b) Pfandbriefe und Covered Bonds

Öffentliche und Hypotheken-Pfandbriefe und vergleichbare gedeckte Schuldverschreibungen, die den Bedingungen des Artikels 52 (4) der Richtlinie 2009/65/EG oder einer Folgerichtlinie entsprechen. Des Weiteren kann in eurodenominierten, handelbaren Covered Bonds von Emittenten aus anderen als EWR-Staaten angelegt werden, die gemäß der nationalen Covered Bond-Gesetzgebung des Sitzlandes des Emittenten gemäß Anlage 1 emittiert wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs in der [„Eligible Asset Database“ \(EADB\)](#) der EZB aufgeführt sind. Öffentliche und Hypotheken-Pfandbriefe sowie vergleichbare gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes sind nur dann zulässige Anlageinstrumente, wenn der jeweilige Emittent auf der Liste gemäß § 3 (5) aufgeführt ist. Ausgenommen von den nach diesem Absatz 1 lit. b zulässigen Instrumenten sind Conditional Pass-Through-Laufzeitstrukturen (CPT).

(2) Rating- und Nachhaltigkeitsanforderungen:

Alle Anlageinstrumente müssen die in der Anlage 2 definierten Mindestanforderungen der Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Zu diesem Zweck beauftragt das Finanzministerium unabhängige Dritte zur Bewertung, Einhaltung und kontinuierlichen Überwachung der Nachhaltigkeit von Emissionen, Emittenten bzw. Unternehmen. Eine Prüfung der Bundesbank zu Nachhaltigkeitsaspekten findet nicht statt. Darüber hinaus gilt:

- a) **Zum Zeitpunkt des Erwerbs** müssen die Anlageinstrumente im Sinne des § 3 (1) über ein Mindestrating von A der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. A2 von Moody's verfügen (Ratingqualität). Sofern für Anlageinstrumente nach § 3 (1) lit. a von einer der genannten Agenturen kein Emissionsrating, aber ein Langfrustrating des Emittenten vorliegt, ist das Langfrustrating anzuwenden. Liegen nach den beiden vorstehenden Sätzen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating.
- b) **Im Bestand befindliche Wertpapiere** dürfen ein Rating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. A3 von Moody's nicht unterschreiten.

(3) Sind die Voraussetzungen nach § 3 (2) nicht mehr erfüllt oder sind es keine zulässigen Anlageinstrumente nach § 3 (1), sind die betreffenden Anlageinstrumente innerhalb einer angemessenen Frist marktschonend zu veräußern. Hiervon abweichende Regelungen können auf schriftliche Weisung des Finanzministeriums getroffen werden und sind der Bundesbank unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(4) Für die Anlageklassen gelten folgende Beschränkungen:

Anlageklasse	Obergrenzen des von der Bundesbank verwalteten Anteils des Sondervermögens			
	pro Anlageklasse	pro Emission	pro Emittent	pro Konzern
Schuldverschreibungen gem. (1) lit. a sowie Pfandbriefe + Covered Bonds gem. (1) lit. b	100 %	5 %	10 %	20 %

Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Anlage in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, Länder-Gemeinschaften sowie Bund/Länder-Anleihen.

(5) Die Laufzeit der Schuldtitel soll sich an den voraussichtlichen, jährlichen Netto-Entnahmen aus dem Sondervermögen ausrichten. Für den Erwerb von Schuldverschreibungen macht das Finanzministerium folgende Vorgaben:

- die minimale und maximale Restlaufzeit,
- anzustrebende Einstandsrenditen (Spreads zu Mid-Swap) auf Grundlage der Finanzierungskosten des Landes als Orientierungsgröße,

- Auswahl der unter § 3 (1) lit. a genannten Emittenten sowie eine Liste zulässiger Emittenten von Pfandbriefen und Covered-Bonds gemäß § 3 (1) lit. b, die die Nachhaltigkeitskriterien des Finanzministeriums erfüllen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder der Bundesrepublik Deutschland, der Länder-Gemeinschaft und Bund/Länder-Gemeinschaft. Änderungen sind der Bundesbank schriftlich einen Monat vor Inkrafttreten mitzuteilen. Der Eingang wird von der Bundesbank bestätigt.

Die vom Finanzministerium gemachten Vorgaben basieren ausschließlich auf internen Entscheidungen des Finanzministeriums. Allein verantwortlich für den Inhalt der vom Finanzministerium gemachten Vorgaben und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen ist das Finanzministerium. Bezüglich dieser Vorgaben trifft die Bundesbank keinerlei Prüfungspflicht.

- (6) Die erworbenen Anlageinstrumente im Sinne des § 3 (1) sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Aktien einschließlich Bezugsrechte

- (1) Die Verwaltung des Anteils der zulässigen Anlageinstrumente nach § 4 (2) (kurz: Aktienanteil) orientiert sich an der Zusammensetzung des nachhaltigen Aktienindex „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“.

- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind:

- a) die im „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“ enthaltenen Aktien,
- b) die sich aus Kapitalmaßnahmen der Instrumente aus lit. a ergebenden Nebenrechte (z. B. Bezugsrechte, Junge Aktien u. a.).

- (3) Die Zielquote für den Aktienanteil beträgt 40 %. Abweichungen von der Zielquote werden durch Anlage der Zuführungen und Erträge sowie der Fälligkeiten reguliert.

- (4) Bei Abweichungen von der Aktienzielquote gilt:

- a) Unterschreitungen der Aktienzielquote werden ausschließlich durch Anlage der Kassenbestände (d. h. durch Zuführungen und Erträge) reguliert und dadurch nicht ausgleichbare Abweichungen hingenommen, es sei denn, das Finanzministerium trifft eine abweichende Festlegung. Verkäufe von Schuldverschreibungen aufgrund einer Unterschreitung der Aktienzielquote finden grundsätzlich nicht statt.
- b) Bei marktwertbedingten Überschreitungen der Aktienzielquote von mehr als zehn Prozentpunkten wird der Aktienanteil durch marktschonende Verkäufe innerhalb einer angemessenen Frist auf die vorgegebene Aktienzielquote zurückgeführt.

(5) Die Gewichtung der Aktien des Aktienanteils orientiert sich an ihrer jeweiligen Gewichtung im Index. Die Anpassung der Gewichtung der Aktien des Aktienanteils erfolgt vierteljährlich bis spätestens zum Ende eines Quartals. Soweit für die Anpassung des Aktienanteils an geänderte Indexgewichte und den damit verbundenen Wertpapiertransaktionen zusätzliche Liquidität zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlich erscheint, können – unbeschadet des passiven Managementansatzes – Schuldverschreibungen aus dem Bestand verkauft werden.

(6) Als Vergleichsmaßstab für das Anlageergebnis wird der „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“ herangezogen.

(7) Die Solactive AG wird der Deutschen Bundesbank im Auftrag und auf Risiko des Landes Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei die zur Replikation der Indizes notwendigen Informationen (mindestens ISIN, Aktienbezeichnung und der Anteil der jeweiligen Aktien am Index) handelstäglich in einem Dateiformat übermitteln, das automatisiert einlesbar ist (z. B. per FTP-Schnittstelle und CSV-Datei). Ebenso wird die Solactive AG im Auftrag und auf Risiko des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Bundesbank Corporate Action Kalender-Dateien sowie Dateien mit den zugrunde gelegten aktuellen Quellensteuersätzen zur Verfügung stellen.

§ 5 Kassenhaltung

Die Kassenhaltung auf den Girokonten bei der Bundesbank dient zu Dispositionszwecken der Wertpapieranlage und ist nicht als eigenständiges Anlageinstrument zu verwenden. Sollsalden auf den Girokonten sind nicht zulässig. Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Sollsalden aufgrund unvorhergesehener Ereignisse – z. B. Steuerbelastungen oder dem Ausbleiben der Zahlung der Gegenseite bei Verkäufen (settlement fails) – ist die Bundesbank berechtigt, auf den Girokonten des Pensionsfonds bei der Bundesbank einen angemessenen Liquiditätspuffer vorzuhalten. Soweit gleichwohl Sollsalden auftreten, ist die Bundesbank berechtigt, diese durch Verkäufe umgehend zurückzuführen.

§ 6 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Anlagerichtlinien ersetzen die Anlagerichtlinien vom 18.12.2015 und treten am 01.01.2024 in Kraft. Die Anlagerichtlinien werden regelmäßig, i. d. R. jährlich, überprüft und bei Bedarf in Abstimmung mit der Bundesbank den Anforderungen entsprechend überarbeitet.

Schwerin, den
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

(Finanzminister)

Anlage 1 zur Anlagerichtlinie: Maßgebliche nationale Gesetze für Emittenten aus anderen als EWR-Staaten i. S. d. § 3 Abs. 1 lit. b der „Anlagerichtlinien“:

- Kanadische Emittenten: National Housing Act von Kanada
- Britische Emittenten: The Regulated Covered Bonds Regulations des Vereinigten Königreichs

Anlage 2 zur Anlagerichtlinie: Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlagen

(1) Nachhaltige Finanzanlagen sind solche, bei denen ökologische, soziale und ethische Kriterien eingehalten werden.

(2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten oder regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, sofern ihnen selbständig die Verantwortlichkeit für das jeweilige Kriterium zukommt, die

1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben ([BGBl. 2016 II S. 1082](#)),
3. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt nicht ratifiziert haben ([BGBl. 1993 II S. 1741](#)),
4. die in **Übersicht 1** aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
5. die in **Übersicht 2** aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) mit Ausnahme des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit nicht ratifiziert haben,
6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
 - a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ([BGBl. 1983 II, S. 132](#)),
 - b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ([BGBl. 1994 II S. 806](#)),
 - c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ([BGBl. 1998 II S. 778](#)),
 - d) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ([BGBl. 1974 II S. 785](#)),
7. Angriffskriege im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes führen oder
8. auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein. Die fehlende Ratifikation von Abkommen ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass gegebenenfalls das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde.

- (3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die
1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung),
 2. im Geschäftsfeld Atomenergie aktiv sind (betrifft ausschließlich Produzenten),
 3. offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,
 4. Waffensysteme herstellen, die unter die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 aufgeführten Übereinkommen fallen.

(4) Bei der Auswahl der Finanzanlagen sollen Emittenten bevorzugt ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).

Übersicht 1 zu Anlage 2 (2) Nr. 4 der Anlagerichtlinie

- a) Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ([BGBl. 1954 II S. 729](#))
- b) Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ([BGBl. 1969 II S. 961](#))
- c) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ([BGBl. 1973 II S. 1569](#))
- d) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte ([BGBl. 1973 II S. 1533](#))
- e) Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau ([BGBl. 1985 II S. 647](#))
- f) Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ([BGBl. 1990 II S. 246](#))
- g) Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ([BGBl. 1992 II S. 121](#))
- h) Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ([BGBl. 2008 II S. 1419](#))

Übersicht 2 zu Anlage 2 (2) Nr. 5 der Anlagerichtlinie

- a) Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ([BGBl. 1956 II S. 2072](#))
- b) Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen ([BGBl. 1955 II S. 1122](#))
- c) Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit ([BGBl. 1956 II S. 640](#))
- d) Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit ([BGBl. 1959 II S. 441](#))
- e) Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ([BGBl. 1956 II S. 23](#))
- f) Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ([BGBl. 1961 II S. 97](#))
- g) Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ([BGBl. 1976 II S. 201](#))
- h) Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ([BGBl. 2001 II S. 1291](#))

Anlage 2**Anlagerichtlinien zur Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Versorgungsrücklagengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VersRücklG M-V) folgende Anlagerichtlinien:

§ 1
Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (nachstehend: Versorgungsrücklage) durch die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg (nachstehend: Deutsche Bundesbank) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VersRücklG M-V.

§ 2
Anlage der Mittel

(1) Die Deutsche Bundesbank legt die der Versorgungsrücklage zufließenden Mittel einschließlich der Erträge in Handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie in Schuldscheinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an, wobei die Auswahl der Emittenten, die Festlegung des jeweiligen Anlagevolumens und der zu erwerbenden Titel dem Finanzministerium obliegt.

(2) Die Laufzeit der Titel hat sich grundsätzlich an den gemäß § 7 VersRücklG M-V voraussichtlichen Entnahmetermeninen zu orientieren. Die erworbenen Wertpapiere und Schuldscheine sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Bei außergewöhnlichen Änderungen der Zinsstruktur oder des Zinsniveaus kann die Deutsche Bundesbank auf Weisung des Finanzministeriums eine angemessene Umstrukturierung des Anlagebestandes vornehmen; die soll jedoch in erster Linie über die Anlage der zufließenden Mittel einschließlich der Erträge erfolgen. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsperioden sollen dagegen nicht vorgenommen werden.

(3) Der Kauf der Wertpapiere erfolgt zu marktgerechten Bedingungen. Hierbei anfallende fremde Entgelte werden aus den Mitteln des Sondervermögens bezahlt.

(4) Das Finanzministerium stellt der Deutschen Bundesbank unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelungen eine Vorausschau auf die weiteren Zuführungen von Mitteln und die Entnahmen zur Verfügung.

§ 3
Verwahrung der Anlagen

Die Anlagen werden von der Deutschen Bundesbank auf gesondert geführten Depots und dazugehörigen Girokonten verwahrt. Für die Mittel, die der Versorgungsrücklage nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind Unterdepots bzw. Unterkonten einzurichten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2016 in Kraft.